

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/5/17 98/17/0214

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.05.1999

Index

E3L E02104000

E3R E02202000

E3R E03102000

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

55 Wirtschaftslenkung

Norm

31979L0623 Harmonisierung-RL Zollschuld Art1;

31979L0623 Harmonisierung-RL Zollschuld Art10;

31985R2220 Sicherheiten landwirtschaftliche Erzeugnisse Art2;

31992R2913 ZK 1992 Art189;

AMA-Gesetz 1992 §29 Abs1;

BAO §222;

MOG 1985 §105;

MOG 1985 §106;

MOG 1985 §110 Abs3;

Sicherheiten für Marktordnungswaren 1994;

Rechtssatz

Das MOG bestimmt im § 105 ausdrücklich die Anwendung der BAO "auf Abgaben auf Marktordnungswaren" und enthält im § 106 eine Verordnungsermächtigung für "Sicherheiten". Zu den "Sicherheiten des § 106 MOG" zählen ausdrücklich die Sicherheiten, aber auch die Käutionen und Garantien. Diese Sicherheiten sind keine zur Sicherung der Abgabenerhebung zu leistenden Sicherheiten (wie zB § 222 BAO oder Art 189 Zollkodex), sondern eigene Rechtsinstrumente zur Sicherung einer Leistung - der Einführen bzw Ausführen - und nicht einer Abgabenentrichtung. Der Antragsteller beantragt eine Ausfuhr Lizenz und leistet eine Sicherheit, die im Fall der tatsächlichen Ausfuhr der in der Lizenz genannten Waren freigegeben wird. Diese Sicherheiten unterscheiden sich damit von den im § 105 MOG angeführten "Abgaben auf Marktordnungswaren" und sind Leistungen, die Gewähr dafür bieten, dass im Fall der Nichterfüllung einer bestimmten Verpflichtung ein Geldbetrag an die zuständige Stelle gezahlt oder von dieser einbehalten wird. Für das Verfahren betreffend diese Sicherheiten ist weder im MOG noch in einem anderen Bundesgesetz eine ausdrückliche Anordnung der Anwendung der BAO normiert. Im § 110 Abs 3 MOG wird im Fall der Sicherheitsleistung bei der Vorausfestsetzung von Ein- und Ausfuhrabgaben und Ausfuhrerstattungen auf § 106 MOG verwiesen und nicht auf § 105 MOG und im Art 2 der Verordnung (EWG) 2220/85 wird ausdrücklich normiert, dass diese Verordnung nicht für Sicherheiten gilt, die geleistet werden, um die Zahlung der Einfuhrabgaben oder Ausfuhrabgaben gem Art 1 und Art 10 der Richtlinie 79/623/EWG des Rates zu gewährleisten. Die im § 106 MOG angeführten Sicherheiten sichern nicht die Abgaben auf Marktordnungswaren nach § 105 MOG und sind daher nicht Teil der Erhebung der Abgaben auf Marktordnungswaren, sondern eigenständige Rechtsinstrumente zur Sicherung von bestimmten Leistungen. Mangels einer ausdrücklichen Regelung über die Anwendung der BAO in diesem Bereich ist für das verwaltungsbehördliche Verfahren betreffend die im § 106 MOG genannten Sicherheiten das AVG Verfahrensrechtsgrundlage.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998170214.X02

Im RIS seit

21.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at